

Des Jägers Verantwortung

und seine Versuche

Eine der gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Hegegemeinschaften ist der Paragraf 13 des Thüringer Jagdgesetzes. Aber genau dieser war bei der Novellierung dieses Gesetzes umstritten.

Von Werner Kaiser

Langenfeld – Auch dieses Jahr wieder traf sich die Rotwild-Hegegemeinschaft Zillbach-Pfeß – sie umfasst Jagdreviere der Vorderen Rhön in den ehemaligen Kreisen Bad Salzungen, Schmalkalden und Meiningen – zu ihrer Jahreshauptversammlung in Langenfeld. Per



Klaus Hahner.

definitionem versteht man unter einer Hegegemeinschaft einen Zusammenschluss von benachbarten Jagdrevieren, die den Lebensraum einer Wildart abdecken und eine landschaftliche Einheit bilden. Ihr Ziel besteht in der Koordinierung von Hegemaßnahmen und Abschlusplanen. Nachdem das Thüringer Jagdgesetz die Mitgliedschaft in diesen Organisationen früher für verbindlich erklärt hatte, wurde bei der von Rot-Grün angestoßenen Novellierung die Streichung des entsprechenden Paragrafen erwogen. Das stieß bei den Jagdverbänden und Hegegemein-

wie Karl-Heinz Müller, für den Bereich Süd zuständiger Vizepräsident des Thüringer Landesverbandes, namentlich der RHG Zillbach-Pfeß, bescheinigte. Auch die Hegegemeinschaft wandte sich mit Briefen an die Abgeordneten der Landkreise und die Landtagsfraktionen, berichtete deren erster Vorsitzender Klaus Hahner in Langenfeld und teilte mit, dass bis auf die SPD alle Adressaten geantwortet hätten. Für die Unterstützung ging ein Dank an die anwesenden Landtagsabgeordneten Anja Müller (Die Linke) und Manfred Grob (CDU). Hahner wertete den Vorgang als Beleg für den Nutzen von Lobbyarbeit auf Ebene der Hegegemeinschaft. Im neuen Entwurf zum Landesjagdgesetz bleibt der § 13 unverändert erhalten, was Hahner als großen Erfolg ansah.

Ziel nicht ganz erreicht

Bei der vom Vorsitzenden dargelegten Auswertung der Streckenergebnisse im vergangenen Jagdjahr wurde auf die besonderen Bedingungen durch Hitze und Trockenheit, eine sehr ergiebige „Eichelmast“ und ein hohes Aufkommen an Schwarzwild, das auf der Suche nach tierischem Eiweiß Wiesen großflächig aufgebroschen hatte, verwiesen. Andererseits wird durch den milden Winter und das gute Nahrungsangebot mit weniger Verbißschäden in den Wäldern gerechnet. Wie im Vorjahr wurden die Abschusszahlen nicht ganz realisiert. So konnten von den geplanten 314 Stück nur 227 erlegt werden. Während im Wartburgkreis die Ziele fast erreicht wurden, konnten im Schwerpunktjagungsgebiet um Wäusungen nur 60 Prozent des Ab-



Zwar gab es eine deutliche Diskrepanz zwischen Abschüssen und eingereichten Trophäen; diese wurden aber von den Jägern genau und interessiert begutachtet. Fotos (2): Werner Kaiser

jünger Hirsche und zu weniger weiblicher Stücke.

Revierübergreifende Jagden hätten Erfolge gebracht, dennoch konnte das Abschussziel nicht erreicht werden, berichtete Thomas Kästner, Sprecher der Reviergruppe im Raum Wäusungen. Er erläuterte das Konzept des körperlichen Nachweises erlegter Stücke mithilfe von Wildmarke und Smartphone, welches seit drei Jahren dort eingesetzt wird, um die Abschüsse zu überwachen. Der RHG-Vorsitzende verwies nochmals auf die große Bedeutung revierübergreifender Druckjagden, die wesentlich mehr Erfolg bringen als die Einzeljagd.

Einen Exkurs unternahm Klaus Hahner unter der Überschrift „Des Jägers Ehrenschild“ in den Grenzen

gen, aber intensiv beworbenen Möglichkeiten für die Jagd, darunter Nachtsichtgeräte oder Wäffen und Ausstattungen für den Fernschuss. Die Grenzen weidgerechten Verhaltens würden dabei häufig überschritten, zum Beispiel in Gestalt der nicht mehr möglichen oder bewusst unterlassenen Nachsuche auf angesprochenes Wild oder der Jagd zur Nachtzeit. Der von manchem als herausfordernd oder abenteuerlich verstandene Fernschuss berge diverse ballistische und witterungsbedingte Risiken für die Treffsicherheit. Mit ähnlichem Tenor ging Klaus Sträßer präzisierend auf den Begriff „Hegeabschuss“ ein, der wie vom Tierschutzgesetz gefordert, dem Wild Schmerzen und Leiden er-

zeugt, aber intensiv beworbenen Möglichkeiten für die Jagd, darunter Nachtsichtgeräte oder Wäffen und Ausstattungen für den Fernschuss. Die Grenzen weidgerechten Verhaltens würden dabei häufig überschritten, zum Beispiel in Gestalt der nicht mehr möglichen oder bewusst unterlassenen Nachsuche auf angesprochenes Wild oder der Jagd zur Nachtzeit. Der von manchem als herausfordernd oder abenteuerlich verstandene Fernschuss berge diverse ballistische und witterungsbedingte Risiken für die Treffsicherheit. Mit ähnlichem Tenor ging Klaus Sträßer präzisierend auf den Begriff „Hegeabschuss“ ein, der wie vom Tierschutzgesetz gefordert, dem Wild Schmerzen und Leiden er-

Analog gelte das bei einer in sorgfältiger Betrachtung erkannten Krankheit. Als notwendig wurde die Dokumentation solcher Abschussgründe hervorgehoben. Argumentativ ging Klaus Hahner außerdem auf die Diskussionen über eine Schonzeitverlängerung bzw. Jagdzeitverlängerung ein. Derartige Maßnahmen würden im Widerspruch zu den wildbiologischen Erkenntnissen stehen und seien daher kontraproduktiv.

Verdächtige Tiere melden

Roland Gefsner von der Unteren Jagdbehörde des Wartburgkreises ging auf die noch im Vorjahr mit Verve behandelte „Afrikanische Schweine-